jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/4/13 1Ob817/82, 1Ob659/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1983

Norm

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Es handelt sich nicht mehr um einen nur verhältnismäßig geringfügigen Teil des Anspruches, dessen Geltendmachung besondere Kosten nicht veranlaßt hätte, wenn das Klagebegehren um 13,5 Prozent eingeschränkt wurde und dadurch der S 15.000,-- übersteigende Streitwert unter diese für die Kostenbemessung bedeutsame Wertgrenze sank.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 817/82
  Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 817/82
- 1 Ob 659/85
  Entscheidungstext OGH 16.09.1985 1 Ob 659/85
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0035983

Dokumentnummer

JJR_19830413_OGH0002_0010OB00817_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at